

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen)

Auf Grund des § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit die in Ziffer 1 dieser Allgemeinzuteilung aufgeführten Frequenzen mit Wirkung vom 01. Januar 2003 zur Nutzung durch die Allgemeinheit für den Modellfunk zugeteilt.

Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen dienen der Übertragung von Fernsteuersignalen in einer Richtung. Sie bestehen aus einem mobilen Sender bei der bedienenden Person und einem oder mehreren Empfängern im jeweiligen Modell. Ein Modell kann ein Flug-, Schiffs- oder sonstiges Fahrzeugmodell sein, das in der Regel sportlichen oder spielerischen Zwecken dient. Daneben können Modelle, die mit optischen, vermessungstechnischen oder ähnlichen Instrumenten ausgerüstet sind, auch gewerblichen Zielen dienen.

Die Amtsblattverfügung Nr. 35/1993 „Nichtöffentliche Funkanwendungen; Vorschriften für das Erteilen von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen nichtöffentlicher Funkanwendungen (VornöFa, Band I); Herausgabe der Bestimmungen über Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen als Unterabschnitt 2.10; Widerruf von Allgemeingenehmigungen“, veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Nr. 4/1993 vom 10.02.1993, S. 84, wird aufgehoben. Für die Nutzung der Frequenz 13 560 kHz gilt folgende Übergangsregelung: Die Nutzung der Frequenz 13 560 kHz ist mit einer maximalen Strahlungsleistung von 100 mW gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Amtsblattverfügung bis zum 31.12.2008 gestattet.

1. Frequenzen für den Modellfunk

Mittenfrequenz MHz

26,995 – 27,145
27,195
27,255

35,010 – 35,200
35,820 – 35,910

40,665 – 40,695
40,715 – 40,735
40,765 – 40,785
40,815 – 40,835
40,865 – 40,885
40,915 – 40,935
40,965 – 40,985

2. Nutzungsbestimmungen

Maximale Strahlungsleistung	100 mW (ERP)
Kanalbreite/Kanalraster	10 kHz

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet.

Die Frequenzen 35,010 - 35,200 MHz und 35,820 – 35,910 MHz dürfen nur zur Fernsteuerung von Flugmodellen genutzt werden.

Die Frequenzen 40,715 MHz - 40,985 MHz dürfen nicht zur Fernsteuerung von Flugmodellen genutzt werden.

3. Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden teilweise auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funk-Fernsteuerungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen die Parameter der europäisch harmonisierten Norm ETSI EN 300 220-3 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.